

A 1 - 1607/2003 – 4, 5  
Reisegebührenvorschrift der  
Landeshauptstadt Graz – Novellierung  
**(Verlängerung der Anhebung des  
Kilometergeldes)**

Graz,

**ÖFFENTLICH !**

Berichterstatter(in):

.....

**Bericht  
an den Gemeinderat**

Gemäß § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt Graz durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

Auf Grund der vorangeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 2. Juli 1992 die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die sinngemäß auch auf die dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterstehenden Dienstnehmer(innen) anzuwenden ist.

Gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (§ 7) gebührt BeamtInnen bei Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse ein Kilometergeld, das – wie auf Bundesebene – mit Beschluss des Gemeinderates vom 3.7.2008 (Novellierung der Reisegebührenvorschrift) für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 vorübergehend (von € 0,376 auf € 0,42 je PKW-Fahrkilometer) angehoben wurde, um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken. Mit 1. Jänner 2010 sollten wieder die bis zum 30.6.2008 geltenden Beträge in Kraft treten. Die Frist für das Auslaufen dieser Anhebung soll nunmehr auf Bundesebene auf ein weiteres Jahr, und zwar bis zum 31. Dezember 2010, erstreckt werden (2. DienstrechtSNovelle 2009 - Entwurf / Abänderung der Reisegebührenvorschrift des Bundes).

Für die Bediensteten des Landes Steiermark wird die Verlängerung der Anhebung des Kilometergeldes für die Dauer eines Jahres (befristet bis 31.12.2010) übernommen werden.

Die bundes- und landesgesetzlich angestrebte Verlängerung der Anhebung des Kilometergeldes soll - im Wege einer Novellierung der Grazer Reisegebührenvorschrift - befristet bis 31.12.2010 auch für städtische Bedienstete Geltung erlangen.

Die bis 31.12.2009 veranschlagten Mehrkosten von jährlich € 18.000,--, die der Stadt Graz als Dienstgeberin erwachsen, fallen somit im Jahr 2010 weiterhin an.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt somit den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2009, beschließen:

Die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1992, zu GZ. A 1-K-82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 3. Juli 2008, A 1-1607/2003-4, 5, wird wie folgt abgeändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet :

- „ (3) Das Kilometergeld gemäß Absatz 2 beträgt:
- a) für Motorfahräder und Motorräder  
mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer.....€ 0,14
  - b) für Motorräder mit einem Hubraum  
über 250 ccm je Fahrkilometer .....€ 0,24
  - c) für Personen- und Kombinationskraftwagen  
je Fahrkilometer .....€ 0,42.

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person gemäß Abs. 2 beträgt € 0,05 je Fahrkilometer."

2. Die Änderung des § 7 Abs. 3 tritt mit 1.Jänner 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.Dezember 2010 außer Kraft. Mit 1.Jänner 2011 tritt § 7 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:

*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

*Univ. Doz. DI Dr. Rüscher eh.*

(Stadtrat)

Der **Zentralausschuss** der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Antrag am ..... zugestimmt (siehe Beilage).

Angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr** am .....

Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

**Beschlussdetails** siehe Beiblatt Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....